

Beschlussempfehlung

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

**zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2006 (Haushaltsgesetz 2006)
– Drucksachen 16/750, 16/1348 –**

**hier: Einzelplan 08
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf des Einzelplans 08 mit den aus anliegender Zusammenstellung*) ersichtlichen Änderungen und den sich daraus ergebenden Änderungen der Abschlusssummen, im Übrigen unverändert nach der Vorlage – Drucksache 16/750 Anlage –, anzunehmen.

Berlin, den 31. Mai 2006

Der Haushaltsausschuss

Otto Fricke
Vorsitzender

Jochen-Konrad Fromme
Berichterstatter

Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Berichterstatter

Ulrike Flach
Berichterstatterin

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Anja Hajduk
Berichterstatterin

*) Die Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu den zurückgestellten Titeln folgen in einer Ergänzung zu dieser Beschlussempfehlung, die in Einzelfällen auch Änderungen zu bereits gefassten Beschlüssen enthalten kann.

Zusammenstellung

des Entwurfs des Einzelplans 08 Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen - Drucksache 16/750 Anlage - mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsemächtigungen in 1.000 €

Kapitel 0807 – Bundesvermögens- und Bauangelegenheiten

Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

Tit. 121 01 Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben

60.1 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes ("Nationales Naturerbe") / der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unentgeltlich an die Bundesländer, eine Bundes- oder Landesstiftung sowie an andere Träger des Naturschutzes auf Vorschlag des jeweiligen Belegenheitslandes übertragen werden dürfen mit den Maßgaben, dass der Empfänger die mit der Eigentümerversicherung verbundenen Kosten (Vertragskosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten etc.), erforderliche Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Altlasten und alle auf den Liegenschaften lastenden sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Risiken trägt, die dauerhafte Sicherung des Naturschutzes gewährleistet und grundsätzlich das in der Flächenbewirtschaftung tätige Personal der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernimmt oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Bewirtschaftung der übernommenen Flächen beauftragt und den Aufwand erstattet, der bei der Bundesanstalt für das vor der Eigentümerversicherung für diese Flächen eingesetzte Personal entstanden wäre. Die Beauftragung der Bundesanstalt soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt dauern, zu dem das eingesetzte Personal ohne die Eigentümerversicherung dieser Flächen abgebaut wäre.

Tit. 861 02 Darlehen für große Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einschließlich Grunderwerb für Zwecke des Bundes

Tit. 861 02 Darlehen für große Baumaßnahmen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben einschließlich Grunderwerb für Zwecke des Bundes

4. Die Verpflichtungsemächtigung zu Nr. 1 der Erläuterungen ist in Höhe von 320 000 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2007	40 000 T€
Haushaltsjahr 2008	80 000 T€
Haushaltsjahr 2009	80 000 T€
Haushaltsjahr 2010	70 000 T€
Haushaltsjahr 2011	50 000 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Vertrauensgrenzums des Deutschen Bundestages.

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Geldansätze bei Einnahmen und Ausgaben
sowie bei Verpflichtungsermächtigungen in 1 000 €

Kapitel 0810 – Bundeswertpapierverwaltung

Kapitelvermerk Einnahmen:

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass an die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH in Zuge der Übertragung von Aufgaben im Schuldenwesen des Bundes, Vermögensgegenstände unentgeltlich abgegeben werden.

Kapitelvermerk Ausgaben:

2. Ausgaben im Zusammenhang mit der Zusammenführung der Aufgaben der Bundeswertpapierverwaltung und der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH dürfen auch nach Auflösung der Bundeswertpapierverwaltung geleistet werden.

